

Das neue Störfallrecht

Kolloquium „Anlagensicherheit/Störfallvorsorge“ des LfULG

Vollzugsfragen aus Sicht des Freistaats Sachsen



Ausgangssituation

1. Umsetzung der Seveso-III-RL überfällig
2. Änderung des BImSchG am 30. November 2016, veröffentlicht am 6. Dezember 2016 im BGBl. I Nr. 57, S. 2749
3. Änderung der 12. BImSchV unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundesrats am 21. Dezember 2016, veröffentlicht am 9. Januar 2017 im BGBl. I, Nr. 3, S. 47

Aufgaben der Länder

- 1. Anpassung der Katastrophenschutzgesetze
- 2. Anpassung des Baurechts
- 3. Anpassung des Straßenverkehrsrechts etc.
- 4. Anpassung für nicht gewerbliche Anlagen

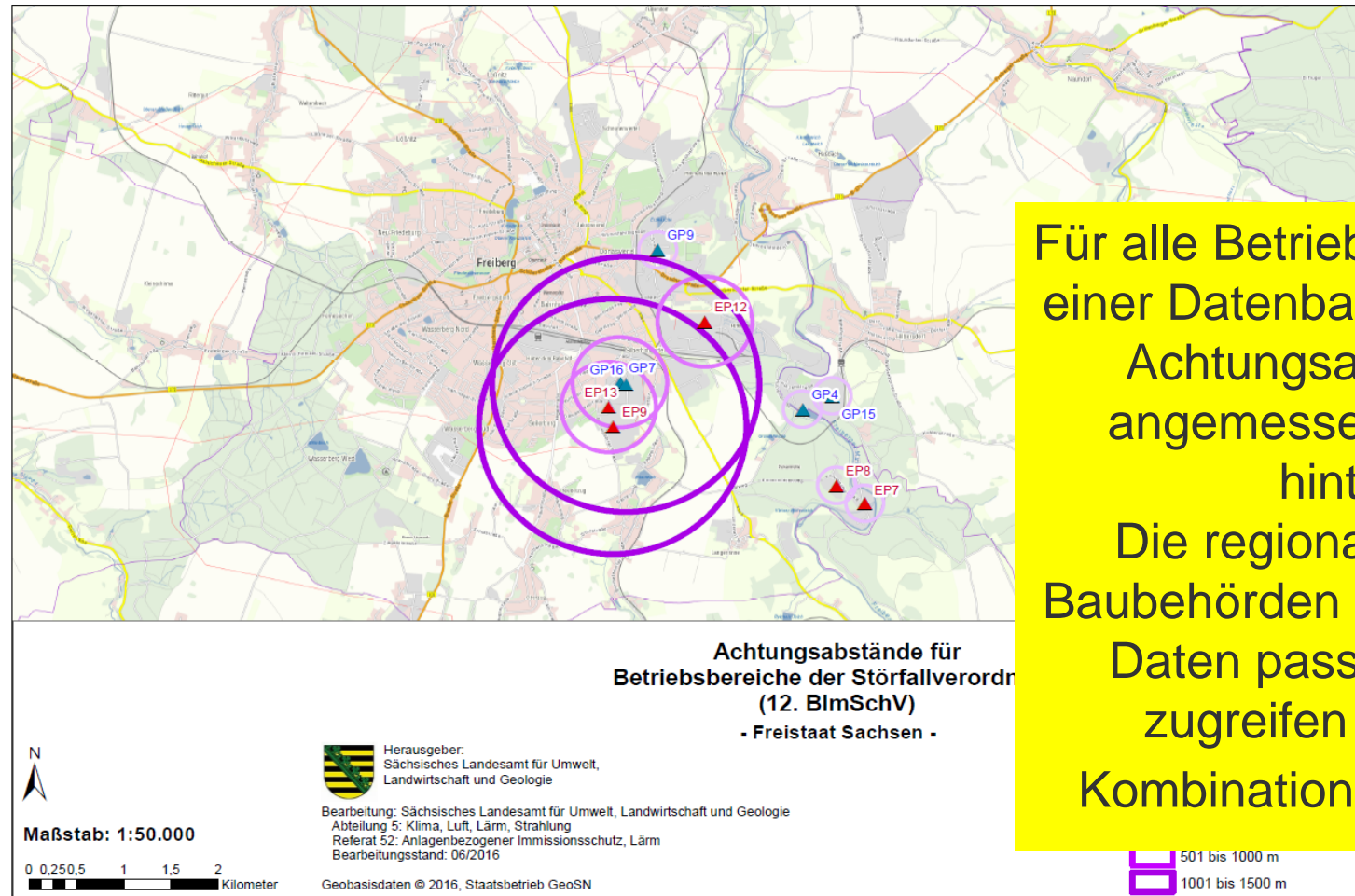
Organisation des Verwaltungsvollzugs in Sachsen

- Genehmigungsbehörde ist bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, generell die Landesdirektion Sachsen (Mittelbehörde)
- Fachliche Bewertung erfolgt durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- LfULG führt auch die Inspektionen der Betriebsbereiche durch
- Hierzu wurde ein eigenes Kompetenzteam mit 6 Mitarbeitern gegründet
- Vorteile:
 - hoher Sachverstand
 - einheitliches Vorgehen in SN gewährleistet

Organisation des Verwaltungsvollzugs in Sachsen

- LfULG ist fachlicher Ansprechpartner der Baubehörden
- LfULG berät Baubehörden zu Abstandsgutachten
- Für alle Betriebsbereiche sind in einer Datenbank die Achtungsabstände bzw. die angemessenen Abstände nach KAS 18 hinterlegt
- Die regional zuständigen Baubehörden können darauf passwortgeschützt zugreifen
- Mit dem Programm RAPIS kann dann schnell erkannt werden, ob ein Abstandsproblem existiert oder nicht

Interne Datenbank LfULG



Für alle Betriebsbereiche sind in
einer Datenbank die ermittelten
Achtungsabstände bzw.
angemessenen Abstände
hinterlegt.
Die regional zuständigen
Baubehörden können auf diese
Daten passwortgeschützt
zugreifen und damit in
Kombination mit „RAPIS“ ➔

RAPIS - Raumplanungsinformationssystem

RAPIS Bauleitplanung
Raumplanungsinformationssystem

TK-Info RAPIS Portal

Fachthemen Grenzen Luftbild TK Farbe TK Grau DTK200 BRD Farbe DTK200 BRD Grau

Fachthemen

Layer-Sichtbarkeit

- Verwaltungsgrenzen
- Flurstücke
- BPLAN realisiert; genehmigt
- BPLAN Entwurf
- BPLAN Detail Überplanung
- BPLAN Detail
- Satzungen §§34;35 BauGB
- FNP-genehmigt
- FNP-Entwurf
- sonstige Bauflächen

**schnell prüfen, ob ein
Abstandsproblem bestehen
könnte.**

RAPIS

5 km

Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2016
DTK200 © GeoBasis-DE / BKG 2013 (Daten verändert)
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG: 25833)

esri

Baurechtliche Verfahren

- Definition des Schutzobjekts von zentraler Bedeutung
- Streit zwischen Immissionsschutz und Bauseite zur Betrachtung des Einzelhauses
- Seveso-III RL hat eigentlich den Fall der nach vorne schauenden Bauleitplanung im Auge, deshalb werden auch als Schutzobjekt nur Gebiete angesprochen, die überwiegend dem Wohnen dienen
- der in DEU im Vordergrund stehende „Reparaturbetrieb“ ist in der Seveso-III RL nicht abgebildet
- einzelne Wohngebäude nur erfasst, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen

Baurechtliche Verfahren

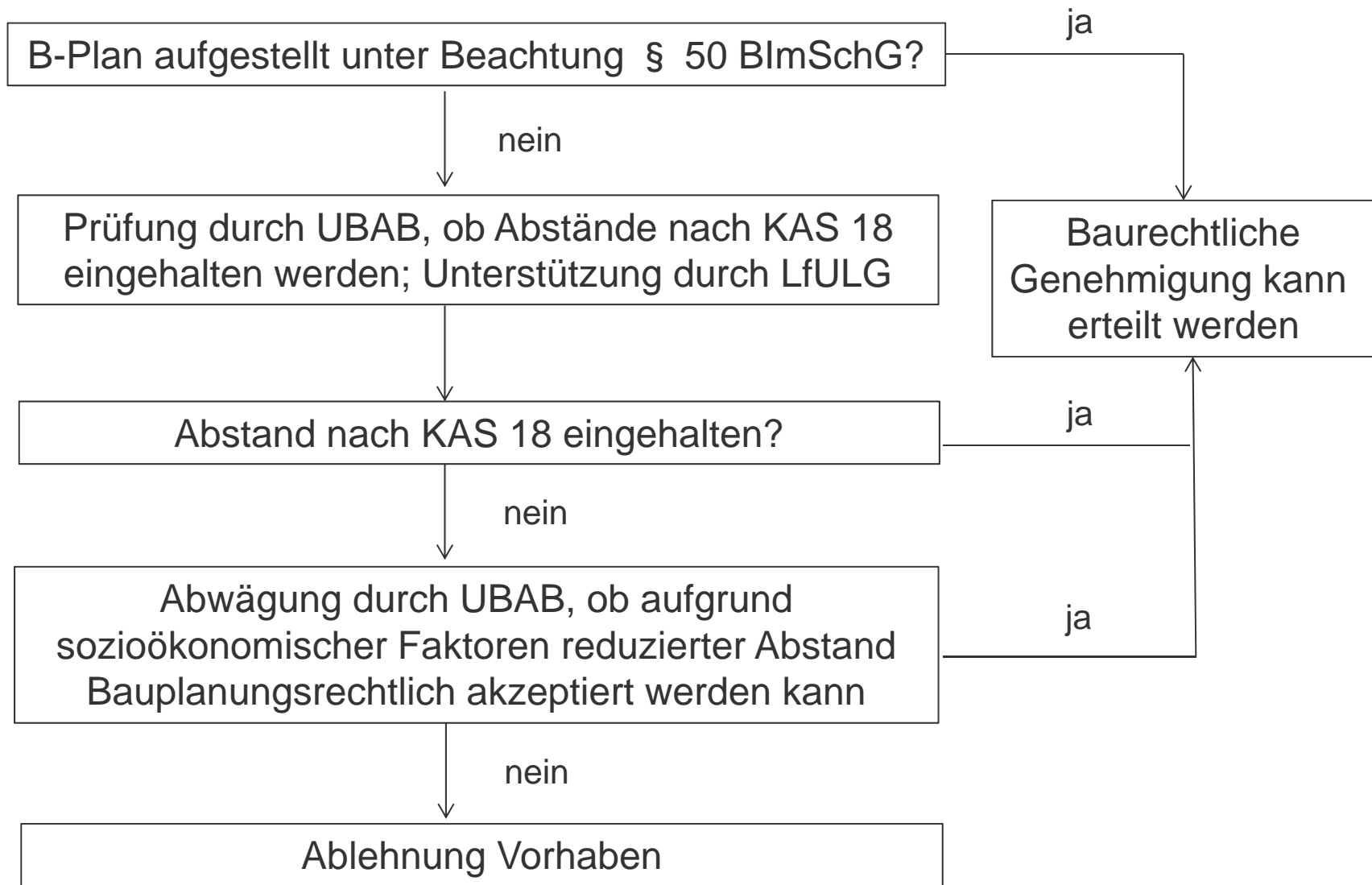
- In Anlehnung an § 62 (1) Satz 2 Nr. 1 und § 70 (5) Nr. 1 der Musterbauordnung sind nur Gebäude zu betrachten, die insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche umfassen
- Nach unserer mit dem Innenressort abgestimmten Rechtsauffassung ist dabei auch die bereits vorhandene Wohnbebauung bei der Ermittlung der Fläche zu berücksichtigen
- Lückenbebauung durch ein einzelnes Wohnhaus kann folglich durchaus betrachtet werden
- SN hat deshalb Musterbauordnung nicht 1 : 1 umgesetzt

§ 62 SächsBO – Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. von Sonderbauten,
2. von Anlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
3. a) eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und
b) baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach [§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. **Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, den Baubeginn in der Frist des Absatzes 3 Satz 3 zu untersagen und dem Bauherrn mitzuteilen, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn in einem Wohngebiet im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) innerhalb des Achtungsabstandes nach Satz 2 Nummer 3 ein Gebäude, das dem Wohnen dient, errichtet werden soll.**



Störfallrelevante Änderung

- **§ 3 (5 a) BImSchG** → Betriebsbereich nimmt Bezug auf Seveso-III-RL und wird allgemein erweitert um außer Kontrolle geratene Prozesse (bisher industrielle chemische Verfahren)
- Einschränkung: „soweit vernünftigerweise vorhersehbar“ → interpretationsfähiger Terminus.
- **§ 3 (5b) BImSchG** → störfallrelevante Errichtung/Betrieb und Änderung werden definiert. Für den Vollzug ist die störfallrelevante Änderung von besonderer Bedeutung → liegt vor, wenn die Änderungen dazu führen können, dass sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben **können**.
- Störfallrelevante Änderung immer bei Klassenwechsel: untere → obere und umgekehrt, egal ob sich die tatsächliche Gefahr erhöht, gleich bleibt oder verringert

Störfallrelevante Änderung

- Es müssen sowohl Änderungen zum Positiven als auch Negativen betrachtet werden, sofern sie **erheblich** sind
- Forderung aus dem Vollzug: Kriterienliste, wann die Änderung unerheblich ist; dies ist bisher nicht gelungen
- „störfallrelevante Änderung“ muss immer im Zusammenhang mit den sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen gesehen werden
- wird eine „störfallrelevante Änderung“ bejaht, öffnet sich die Tür zur Anzeige nach § 15 (1) BImSchG
- Gemäß § 15 (2a) BImSchG hat die Behörde zwei Monaten Zeit – vollständige Unterlagen vorausgesetzt – zu entscheiden, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf oder nicht

Folgen einer störfallrelevanten Änderung

- Entgegen den „klassischen“ Fällen des § 15 (1) BImSchG darf der Vorhabenträger einer angezeigten störfallrelevanten Änderung nach Fristablauf nicht mit dem Vorhaben beginnen
- Formale Zustimmung der Behörde erforderlich
- Bei der Prüfung, inwieweit eine störfallrelevante Änderung einer Änderungsgenehmigung bedarf, spielt der neu ins BImSchG eingeführte „angemessene Sicherheitsabstand“ eine zentrale Rolle.
- Er soll sicherstellen, dass ein verträgliches Miteinander von Betriebsbereich und Schutzobjekt ermöglicht wird
- Im Fall eines Falles sollen die Auswirkungen auf die Nachbarschaft „reversibel“ sein

Änderungsgenehmigung bei störfallrelevanter Änderung

- § 16 (a) BImSchG schreibt Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor wenn:
 - angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird,
 - der bereits unterschrittene angemessener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
 - eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird
- der angemessene Sicherheitsabstand kommt aus dem Bauplanungsrecht und beinhaltet folglich einen Bestandsschutz, den das BImSchG in dieser Form nicht kennt
- Änderungen der Anlage sind auch bei einem nicht ausreichenden Abstand bauplanungsrechtlich zulässig, sofern der Abstand gleich bleibt

Änderungsgenehmigung bei störfallrelevanter Änderung

- Wurde in der Bauleitplanung § 50 BImSchG bereits berücksichtigt, greift § 16 (a) BImSchG nicht
- Daneben steht aber immer das Genehmigungserfordernis des § 16 (1) BImSchG
- Inwieweit die erhebliche Gefahrenerhöhung des § 16 (a) BImSchG als Eingangsvoraussetzung für ein Änderungsgenehmigungsverfahren losgelöst von der Abstandsbetrachtung immer zu prüfen ist, ist streitig
- Sofern sich durch die störfallrelevante Änderung der Abstand nicht verändert und auch keine neuen Gefahren hinzu kommen, kann ggf. auf die Änderungsgenehmigung verzichtet werden

Bestandsschutz

- Der dem Baurecht innewohnende Bestandsschutz kommt aus dem unveränderten § 50 BImSchG, der klassisches Bauplanungsrecht ins BImSchG eingeführt hat
- Dies ist in § 3 Abs. 5 (neu) der 12. BImSchV auch nochmals klargestellt → die Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstands ist keine Betreiberpflicht
- der fehlende Abstand kann folglich über § 17 BImSchG auch nicht nachträglich angeordnet werden; bekanntlich lassen sich fehlende Abstände nicht im Nachgang wieder herstellen

Bestandsschutz

- In der TA Abstand sollen auch neue Verfahren zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands eingeführt werden
- Dies kann zu „neuen“ Abständen führen, ohne dass sich an der Anlage etwas ändert
- Dem kann nur Rechnung getragen werden, indem der angemessene Sicherheitsabstand sozusagen „rückwirkend“ noch einmal mit den neuen Berechnungsverfahren ermittelt wird
- Daran sind dann die aufgrund störfallrelevanter Änderungen berechneten angemessenen Sicherheitsabstände zu spiegeln

Angemessener Sicherheitsabstand

- Soll in der neue TA Abstand geregelt werden
- Aufgrund der Auswertung zahlreicher Abstandsgutachten wird überlegt, drei Abstandsklassen einzuführen, um den Aufwand für Gutachten zu reduzieren.
- Vorhabenträger kann jedoch immer Einzelfallgutachten vorlegen
- Derzeit erfolgt die Bestimmung anhand des KAS-18 Leitfadens
- Die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands ist geprägt von zahlreichen Stellschrauben
- Diese gilt es durch klare Vorgaben in der TA Abstand einzugrenzen



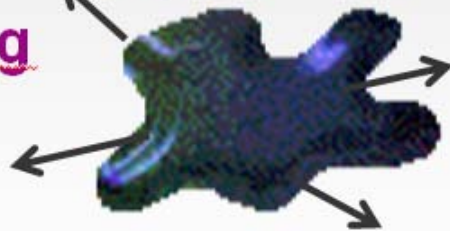
Quelle

Freisetzungsrate



Lache

Lachen-
ausbreitung



Veränderliche Lache

Wind und Wetter



Ausbreitung
in der Luft

Verdunstung

Ort, Grenzwert



„Angemessener Abstand“

Quelle: J.Farsbotter TÜV Nord

Eingangsgröße	Woher?	Mögliche Abweichungen
Stoffdaten	Literatur	(Sehr) gering
Lachengröße, zeitabhängig	Aus vorherigem Schritt	Sehr groß
Umgeb.-temp., Strahlung, ...	KAS 18	Weitgehende Konvention
Wind über der Lache	Örtliche Situation	Groß (praktisch grobe Schätzung , fast Konvention)
Lachenform und -lage	Örtliche Situation	Sehr groß (praktisch einheitlich „rund“)
Zeit	Technik und Organisation in der Anlage	Groß
MODELL	KAS 18 <u>ODER</u> andere	<ul style="list-style-type: none"> • KAS 18: Gering • Andere: Groß

Quelle: J.Farsbotter TÜV Nord

Fazit: Schon 1 Schritt kann zu erheblichen Abweichungen führen!

***Von erfahrenen Sachverständigen geschätzter
Vertrauensbereich von***

- **Eingangsdaten:**
Typisch Faktor 2, in manchen Fällen auch bis Faktor 10
- **Ausbreitungsrechnungen (über alle Schritte)**
Faktor 1,2 bis 2, in manchen Fällen bis Faktor 4



100 Meter können auch 50 oder 200 Meter
sein (oder gar 25 bis 400) ?

In manchen Fällen können 100 Meter auch
weniger als 10 Meter oder mehr als ein
Kilometer sein?

Quelle: J.Farsbotter TÜV Nord

Störfallspezifische Faktoren

- Bei der Abstandsermittlung spielen störfallspezifische Faktoren eine große Rolle
- Dabei ist unstrittig, dass störfallspezifische Faktoren an der Anlage zu betrachten sind
- SN ist der Auffassung, dass auch störfallspezifische Faktoren am Schutzobjekt in die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands einfließen müssen
- Schutzobjekt bezogene Maßnahmen dürfen keine organisatorischen Maßnahmen sein
- Sie müssen ggf. als Baulast eingetragen sein
- Wir das Schutzobjekt „eingebunkert“, dann kann der angemessene Sicherheitsabstand auch sehr klein sein

Begriff der erheblichen Gefahrenerhöhung

- § 16 a BImSchG knüpft das Genehmigungserfordernis auch an die erhebliche Gefahrenerhöhung
- Streitig ist, ob die erhebliche Gefahrenerhöhung ein eigenes Prüfkriterium ist oder im Zusammenhang mit dem angemessenen Sicherheitsabstand steht
- Ggf. ist die erhebliche Gefahrenerhöhung nur zu prüfen, wenn der angemessene Sicherheitsabstand durch die geplante Änderung nicht verändert wird, aber eine neue Gefahr hinzukommt
- Ist der angemessene Sicherheitsabstand trotz erheblicher Gefahrenerhöhung eingehalten, so lässt sich ein „Muss“ für ein Änderungsgenehmigungsverfahren nur schwer begründen
- Meist greift jedoch § 16 (1) BImSchG, unabhängig von den Betrachtungen nach § 16 a BImSchG

Vorschlag

Sofern durch die Änderung alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind, ist eine erhebliche Gefahrenerhöhung grundsätzlich auszuschließen:

1. Es wird kein neuer Stoff eingesetzt, der zu größeren Auswirkungen führen könnte als die bereits gehandhabten. Maßgebliche Bewertungsgrößen für die Beurteilung sind zum Beispiel toxikologische Beurteilungswerte (PAC-Liste), Dampfdrücke, der Quotient aus beiden oder explosionstechnische Kenngrößen. Es wird auch kein neuer Stoff eingesetzt, der zu einer grundsätzlich neuen Gefährdung führt (z. B. zusätzliche Handhabung von Stoffen, die Brände oder Explosionen auslösen können, in einer Anlage, in der bis dahin ausschließlich toxische Stoffe gehandhabt werden).
2. Relevante Betriebsparameter bleiben unverändert oder werden in Richtung weniger kritische Betriebszustände verändert. Bewertungsgrößen können Druck, Temperatur, Mischungsverhältnisse etc. sein.
3. Die in der Anlage gehandhabten Mengen bzw. Massenströme von Stoffen nach Anhang I StörfallIV werden nicht signifikant erhöht.
4. Der Antrag beinhaltet kein anderes Verfahren bzw. eine andere Lagerart.
5. Die örtliche Lage der Anlage verändert sich nicht dahingehend, dass sich der Abstand zwischen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und Schutzobjekten verringert.
6. Es erfolgen keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Störfällen.

Vorhandensein gefährlicher Stoff

- § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV definiert das Vorhandensein gefährlicher Stoffe analog § 3 (5a) BImSchG mit einem im Bundesratsverfahren hereingekommenen missverständlichen Zusatz:
 - ... „soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie (gefährliche Stoffe nach Anhang I) bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung *in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs*, anfallen“...
- Hier geht das BImSchG der Verordnung vor, welches gerade nicht fordert, dass bereits ein Betriebsbereich vorliegen muss; er kann auch durch die Betrachtung des außer Kontrolle geratenen Prozesses (z.B. Brandereignis) erst begründet sein
- Die Entstehung der zu betrachtenden gefährlichen Stoffe muss „vernünftigerweise vorhersehbar“ sein → nach Auffassung der KAS müssen in dem Betrieb bereits gefährliche Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt werden